



---

<b>Aktenzeichen</b>	<b>Datum</b>		
32-1731.3	01.10.2021		

---

<b>Abteilung/Sachgebiet</b>	<b>Sachbearbeiter</b>		
Sachgebiet 32	Frau Erben		

---

<b>Beratung</b>	<b>Datum</b>	<b>Behandlung</b>	<b>Zuständigkeit</b>
Umwelt- und Landwirtschaftsaus- schuss	12.10.2021	öffentlich	Vorberatung
Kreisausschuss	12.10.2021	öffentlich	Vorberatung
Kreistag	26.10.2021	öffentlich	Entscheidung

---

**Betreff**  
**Landkreisverwaltung;**  
**Naturschutzwacht: Aufwandsentschädigung - Änderung**

Anlagen:  
01 UMS Naturschutzwacht-Anwärter

---

**Vorschlag zum Beschluss:**

Der Beschluss des Kreistages vom 18.05.2021 wird wie folgt angepasst: **Anwärterinnen und Anwärter erhalten ab ihrer „Bestellung zur/zum Naturschutzwacht-Anwärterin/Anwärter 2022“ eine Aufwandsentschädigung von 5,00 Euro pro Stunde.** Ab Bestellung zum amtlichen Naturschutzwächter erhalten die Ehrenamtlichen, wie bereits beschlossen, 8,20 Euro pro Stunde.

## I. Grund (Anlass) der Behandlung

Das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz hat mit seinem UMS vom 09.08.2021 eine neue Regelung für den Einsatz von Anwärter und Anwärterinnen der Naturschutzwachten getroffen.

Darin wurde festgelegt, dass die **Anwärterinnen und Anwärter** zur Naturschutzwacht **nun auch bestellt** werden müssen. Bisher mussten nur diejenigen die bereits die Ausbildung bei der ANL gemacht haben amtlich zum Naturschutzwächter bestellt werden. Erst mit Bestellung erhalten die Naturschutzwächter ihre Befugnisse. Nun sollen die Anwärterinnen und Anwärter ebenfalls bestellt werden, allerdings haben sie noch keine hoheitlichen Befugnisse. Auch neu ist, dass diesen Anwärterinnen und Anwärtern ebenfalls eine Aufwandsentschädigung bezahlt werden soll. Der Beschluss des Kreistages des Landkreises Garmisch-Partenkirchen vom 18.05.2021 muss somit angepasst werden.

## II. Sach- und Rechtslage

Im UMS vom 09.08.2021 heißt es:

„Die Berufung zum Dienst in der Naturschutzwacht mit allen, insbesondere auch hoheitlichen Befugnissen gemäß Art. 49 BayNatSchG ist – und bleibt – an den erfolgreichen Abschluss der Ausbildungslehrgänge gebunden. [...] Für den dauerhaften Einsatz im Tätigkeitsfeld der Naturschutzwacht ist die vollständige erfolgreiche Ausbildung und Berufung zum Dienst in der Naturschutzwacht weiterhin das Ziel.

Um den kurzfristigen Einsatz von „Naturschutzwacht-Anwärterinnen“ oder „Naturschutzwacht-Anwärtern“, welche die Naturschutzwachtausbildung noch nicht begonnen oder noch nicht abgeschlossen haben, zu ermöglichen, trifft das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz folgende Regelung:

1. Personen, die gemäß Nr. 5.3.1 Satz 1 der Bekanntmachung „Bildung einer Naturschutzwacht“ vom 8. Juni 2020, BayMBI. Nr. 395 (Bekanntmachung) von der unteren Naturschutzbehörde (uNB) zum Dienst in der Naturschutzwacht ausgewählt wurden, können zu ehrenamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der uNB gemäß Art. 43 Abs. 3 BayNatSchG berufen werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind: [...]
5. Für den Einsatz und die Stellung der Naturschutzwacht-Anwärter gilt Folgendes: [...]

h) Nr. 9 (Entschädigung) der Bekanntmachung gilt mit der Maßgabe, dass bei der Höhe der Aufwandsentschädigung die geringere Qualifikation und der geringere Befugnisbereich berücksichtigt werden soll. Es ist zu berücksichtigen, dass Aufwandsentschädigungen für mehrere Tätigkeiten bei einer Körperschaft für die Anwendung des steuerfreien Betrags zusammenzurechnen sind (vergleiche Nr. 9.4 Satz 3 in Verbindung mit R 3.12 Abs. 3 Satz 3 ff. Lohnsteuer-Richtlinien 2015).

Aus Ziffer 9.1 der Bekanntmachung des Bay. Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz vom 8. Juni 2020 „Bildung einer Naturschutzwacht“ geht hervor, dass die Naturschutzwacht für ihre Tätigkeit

eine Aufwandsentschädigung von bis zu 9 Euro je Stunde erhalten. Die Kosten hierfür trägt der Landkreis (Ziffer 9. 6).

In den Sitzungen des Umwelt- und Landwirtschaftsausschusses, des Kreisausschusses und letztendlich des Kreistages wurde am 18.05.2021 folgender Beschluss gefasst:

„Es wird eine Aufwandsentschädigung für „bestellte“ Naturschutzwächter in Höhe von 8,20 € pro Stunde beschlossen. Anwärter erhalten keine Aufwandsentschädigung im Anwärterjahr. Sollte allerdings nach einem Jahr Anwärterschaft keine Ausbildungsmöglichkeit und Prüfung seitens ANL angeboten werden und eine damit verbundene Bestellung nicht möglich sein, sollen Anwärter 5,00 Euro pro Stunde für die Dauer bis zur Ausbildung, Prüfung und somit offiziellen Bestellung erhalten.“

Der Beschluss vom 18.05.2021 muss nun angepasst werden.

Es wird nun vorgeschlagen, dass **Anwärterinnen und Anwärter ab ihrer „Bestellung zur/zum Anwärterin/Anwärter 2022“ eine Aufwandsentschädigung von 5,00 Euro pro Stunde** erhalten sollen. Ab Bestellung zum amtlichen Naturschutzwächter erhalten die Ehrenamtlichen, wie bereits beschlossen, 8,20 Euro pro Stunde.

Bei der Pilot-Wacht in Uffing haben im Jahr 2020 und auch in der ersten Jahreshälfte mehrere Personen auf die Aufwandsentschädigung verzichtet. Sie wollen ihr Amt als Naturschutzwächter / Naturschutzwächterin unentgeltlich ausüben. Für die restlichen Personen wurden folgende Beträge insgesamt ausgezahlt:

- 2020: 662,15 Euro
- 2021: 1.836,80 Euro

Für das 2. Halbjahr 2021 werden ebenfalls noch einmal ca. 1.800,00 Euro geschätzt, wobei auch hier die Anwärter eine Pauschale von 8,20 Euro erhalten, da sie bisher aus organisatorischen Gründen seitens der Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege noch nicht an der Ausbildung teilnehmen konnten bzw. erst jetzt im Herbst teilnehmen können. Für das Jahr 2021 hatten wir einen Betrag in Höhe von 3.500 Euro für die Naturschutzwacht in Uffing geschätzt. (siehe Beschluss KT vom 18.05.2021).

Konfliktgespräche zu führen ist eine eher unangenehme Aufgabe, die Aufwandsentschädigung für Anwärterinnen und Anwärter eine Wertschätzung und Anerkennung des Ehrenamts und zudem Anreiz zur Mitarbeit. Die Ehrenamtspauschalen von Naturschutzvereinen wie z. B. dem LBV liegen beim Doppelten. Die letztendliche Höhe der zu zahlenden Aufwandsentschädigung hängt von der Anzahl der bestellten Naturschutzwächter und nun auch Anwärterinnen und Anwärtern sowie deren Präsenz (Stundenanzahl) ab.

Der Bedarf für 2022 lässt sich deshalb nicht abschätzen. Es wird aber davon ausgegangen, dass in den Gemeinden Grainau, Garmisch-Partenkirchen, dem Isartal und dem Murnauer Moos weitere Naturschutzwachten gegründet werden können. Es wird deshalb ein Budget von ca. 30.000 Euro für die Summe der Aufwandsentschädigung eingeplant.

**III. Zuständigkeit/Vorbehandlung in Ausschüssen**

Nach der GeschO KT:

Vorberatung im Umwelt- und Landwirtschaftsausschuss sowie Kreisausschuss.

Entscheidung durch den Kreistag

Finanzielle Auswirkungen? **Ja**

1	2	3		
Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-/ Herstellungskosten) € 30.0000 € (2022)	Jährliche Folgekosten/-lasten € keine	Projektbezoge- ne Einnahmen (Förderung, Zuschüsse) €	Zu-	
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
Im Verwaltungshaushalt	Im Vermögenshaushalt			